



19448-2026 - Lieferung Gaschromatograph Besondere Vertragsbedingungen

(1) Erfüllungsort und Ort des Gefahrübergangs

Verwendungsstelle und Lieferanschrift:

Universität Leipzig
Fakultät für Lebenswissenschaften
Institut für Biochemie
Mikrobielle Stoffwechselbiochemie
Johannisallee 21-23
04103 Leipzig

Laborcontainer, Erdgeschoss, Labor 2

(2) Lieferbedingungen

Die am Erfüllungsort zu erbringenden Leistungen sind mindestens zwei Kalenderwochen vor der geplanten Ausführung mit dem benannten Ansprechpartner abzustimmen (Termine, Zeiten usw.).

(3) Leistungszeitraum / Ausführungsfristen

Die Leistung soll schnellstmöglich erbracht werden. Maßgeblich ist die Angabe des Bieters im Angebot zur Realisierungszeit.

Bei Überschreitung der genannten Frist oder des genannten Zeitraums kommt der Auftragnehmer automatisch in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf (vgl. § 286 BGB).

(4) Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Entsprechend § 14 Nr. 3 VOL/B beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 24 Monate.

(5) Garantie

Garantien sind dadurch gekennzeichnet, dass diese sich auf die Haltbarkeit und Funktion der Leistungen über den gesamten Garantiezeitraum erstrecken. Ausgenommen ist unsachgemäßer Gebrauch.

Als Garantieleistung ist die Herbeiführung des bestimmungsgemäßen Zustandes nach einer Störung zu verstehen.

Der Auftragnehmer trägt die Beweislast, dass ein Schaden, der die bestimmungsgemäße Funktion der Produkte einschränkt bzw. unmöglich macht, nicht durch bestimmungsgemäßen Gebrauch entstanden ist und damit nicht als Garantiefall geltend gemacht werden kann.

Nur Garantien welche die genannten Merkmale aufweisen können für die Angebotsbewertung berücksichtigt werden.

(6) Dokumentationsunterlagen

Spätestens bei Übergabe der Leistung sind dem Nutzer umfangreiche Dokumentationsunterlagen, vorrangig in deutscher, alternativ englischer Sprache, zu übergeben.

(7) Abnahme

Es wird eine gemeinsame förmliche Abnahme an der am Erfüllungsort in Betrieb genommenen Leistung vereinbart.

Erst nach erfolgreicher Abnahme ist der Auftragnehmer zur Rechnungsstellung berechtigt. Ausgenommen davon sind ausschließlich Abrechnungen entsprechend den folgenden Besonderen Zahlungsbedingungen.

(8) Besondere Zahlungsbedingungen

Entsprechend den Allgemeine Geschäftsbedingungen der Universität Leipzig tritt die Zahlungspflicht grundsätzlich erst nach erbrachter Leistung ein. Abweichungen davon müssen schriftlich vereinbart worden sein.